

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
G 370/2015-14, G 406/2015-12, G 646/2015-9
2. März 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Robert SCHICK

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Petra PEYERL

als Schriftführerin,

über die Anträge der **** *, **** *, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mayer, Universitätsstraße 8/2, 1090 Wien, sowie des **** *, **** *, alle vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Johannes Fuhrmann, Köstlergasse 1/23, 1060 Wien, § 31 Abs. 3 Islamgesetz 2015 idF BGBl. I 39/2015 sowie im zu G 646/2015 protokollierten Antrag, "in eventu § 3 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Islamgesetz 2015 idF BGBl. I 39/2015" als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Begründung

I. Anträge

Die antragstellenden Vereine begehren in ihren auf Art. 140 Abs. 1 lit. c B-VG gestützten Anträgen, § 31 Abs. 3 Islamgesetz 2015 idF BGBl. I 39/2015 sowie im zu G 646/2015 protokollierten Antrag "in eventu § 3 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Islamgesetz 2015 idF BGBl. I 39/2015" als verfassungswidrig aufzuheben. 1

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015, BGBl. I 39/2015, in Kraft getreten am 31. März 2015, im Folgenden: IslamG, lauten (die angefochtenen Bestimmungen sind hervorgehoben): 2

"Erwerb der Rechtspersönlichkeit

§ 3. (1) Islamische Religionsgesellschaften erwerben die Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz auf Antrag durch Verordnung des Bundeskanzlers. Die Verordnung hat zu enthalten[,] mit welchen Maßgaben Bestimmungen des 3. bzw. 4. Abschnittes auf die Religionsgesellschaft Anwendung finden. Der Lauf der Frist nach § 8 VwGVG wird durch die Zeit für eine allfällige Ergänzung des Antrages und für ein allfälliges Parteiengehör vom Zeitpunkt des Absendens des Verbesserungsauftrages oder der Einladung zum Parteiengehör bis zum Einlan-

gen der Ergänzung oder der Stellungnahme oder des Ablaufes der dafür festgesetzten Frist gehemmt.

(2) Der Bundeskanzler hat das Einlangen von Anträgen gemäß Abs. 1 im Internet auf einer für den Bereich 'Kultusamt' einzurichtenden Homepage öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit ist ein Bescheid zu erlassen, der den Namen der Islamischen Religionsgesellschaft sowie die nach außen vertretungsbefugten Organe in allgemeiner Bezeichnung zu enthalten hat.

(4) Mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach Abs. 3 sind jene Vereine aufzulösen, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaft besteht.

(5) Wird eine islamische Religionsgesellschaft unter Auflösung eines Vereines, der der Unterstützung des betreffenden religiösen Bekenntnisses dient, neu gebildet, so ist abgabenrechtlich von einem bloßen Wechsel der Rechtsform und weiterem Fortbestehen ein und desselben Steuerpflichtigen (Rechtsträgers) auszugehen."

"Schlussbestimmungen

Bestehende Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden, Verfassungen und Statuten

§ 31. (1) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, BGBl. Nr. 466/1988, und die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich, BGBl. II Nr. 133/2013, sowie deren Teile mit eigener Rechtspersönlichkeit bleiben in ihrem Bestande unberührt. Sie sind Religionsgesellschaften nach § 9 bzw. § 16 dieses Bundesgesetzes. Binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 zu erlassen, die den Bestand als Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz mit dem Tag des Inkraft[t]retens dieses Bundesgesetzes feststellen.

(2) Verfassungen, Statuten sowie gewählte Organe bleiben in Geltung bzw. in Funktion. Sie sind mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 2015 in Einklang zu bringen. Über diese Änderungen der Verfassungen und Statuten hat der Bundeskanzler bis spätestens 1. März 2016 zu entscheiden.

(3) Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz besteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, sind zum 1. März 2016 mit Bescheid des Bundesministers für Inneres aufzulösen, wenn der Vereinszweck nicht an die Erfordernisse dieses Gesetzes angepasst wurde.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tätige religiöse Funktionsträger können in Ausnahme zu den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ihre Funktion bis zu einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiter ausüben."

2. In den Erläuterungen zur RV des IslamG, 446 BlgNR 25.GP, 3, heißt es zu §§ 3-5 IslamG:

3

" Zu §§ 3 bis 5:

Das Erkenntnis VfGH B 1214/09 hält fest, dass es in Österreich mehr als eine islamische Glaubensgemeinschaft geben kann. Dies steht im Einklang mit der Judikatur des EGMR zu Fragen der Organisation von Religionsgesellschaften und der Religionsfreiheit. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass mehrere islamische Religionsgesellschaften auf der Grundlage des Islamgesetzes errichtet werden können, so dass der bisher mögliche Weg einer Rechtspersönlichkeit nach dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften und einem anschließenden Antrag auf Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz 1874 durch ein vergleichbares Verfahren im Islamgesetz ergänzt wird. Die Regelung orientiert sich dabei an der für die gesetzliche Anerkennung im Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften. Die Verordnung hat insbesondere festzuhalten, welche der Regelungen des 3. bzw. 4. Abschnittes dieses Bundesgesetzes Anwendung finden sollen. Während die anderen Abschnitte für alle Religionsgesellschaften nach diesem Bundesgesetz anzuwenden sind, enthalten der 3. bzw. 4. Abschnitt[] besondere, auf die Spezifika der derzeit bestehenden Religionsgesellschaften eingehende, Regelungen. Im Falle der Anerkennung einer weiteren Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz ist daher festzuhalten, welche dieser besonderen, die sachliche[n] Unterschiede berücksichtigenden, Regelungen im Einzelnen anzuwenden sind. Während einige Regelungen jedenfalls anzuwenden sein werden, zB § 10 oder § 21, werden andere gar nicht oder nur teilweise anwendbar sein, zB § 13. Bei der Festlegung[,] welche Regelungen anzuwenden sind, wird die vorgelegte Lehre eine wichtige Grundlage bilden.

Die besondere Behandlung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (zB Abgabenrecht, Privatschulsubventionierung, Bezahlung des Religionsunterrichtes in den Schulen) kann nur vertreten werden, wenn die in § 4 Abs. 2 umschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Unter 'positiver Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat' wird die Akzeptanz des pluralistischen Rechtsstaates, die Bejahung der grundsätzlichen staatlichen Ordnung verstanden, wobei auf die Zielsetzung der Gemeinschaft als [G]anzes abzustellen ist. Nicht ausreichend ist jedoch die punktuelle Ablehnung einzelner staatlicher Vorschriften aus Gewissensgründen.

Die positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat kommt bei den beiden in Österreich tätigen islamischen Religionsgesellschaften derzeit beispielsweise in ihren Verfassungen und durch die Abhaltung eines Religionsunterrichts im Einklang mit den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung, zum Ausdruck.

Durch § 3 Abs. 4 soll vermieden werden, dass für ein und dieselbe religiöse Bekenntnisgemeinschaft zwei Rechtspersönlichkeiten bestehen. Nicht durch Abs. 4 sind sogenannte 'Hilfsvereine' berührt, welche nur der Unterstützung von Zielsetzungen einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft dienen (zB Moscheenbauvereine oder Vereine, die der religiösen Bekenntnisgemeinschaft Personal zur Verfügung stellen). Solche Hilfsvereine können sich jedoch anlässlich des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit durch die betreffende religiöse Bekenntnisgemeinschaft freiwillig auflösen."

3. Zu § 31 IslamG führen die Erläuterungen aus:

4

"Er soll sicherstellen, dass der Aufwand für die Anpassung an die neue Rechtslage möglichst gering gehalten wird.

Abs. 1 dient der Rechtssicherheit und -klarheit. Es wird dazu ein der Feststellung der Anerkennung der armenisch-apostolischen Kirchen vergleichbarer Weg gewählt.

Abs. 3 nimmt darauf Rücksicht, dass die Änderung der Strukturen sowohl für die Glaubensgemeinschaften als auch die Behörden mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann. Es soll sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit für die Anpassung zur Verfügung steht.

Abs. 4 sieht eine Übergangsregelung für in Österreich tätige religiöse Funktionsträger[,] die zugleich in einem Dienstverhältnis zu einem Staat[] stehen. Diese Übergangsregelung ist zweckmäßig, um eine Kontinuität und einen geregelten Übergang in der religiösen Betreuung sicher zu stellen. Weiters ist die Übergangsregelung zur Erleichterung der persönlichen Dispositionen Betroffener angezeigt."

4. Mit BGBl. II 75/2015 und BGBl. II 76/2015, in Kraft getreten am 11. April 2015, hat der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien folgende Verordnungen erlassen:

5

"75. Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend die Feststellung des Bestandes der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft

Aufgrund des § 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften in Österreich, Islamgesetz 2015, BGBl. I Nr. 39/2015, wird verordnet:

Der Bestand der Rechtspersönlichkeit der 'Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich' als Religionsgesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 IslamG 2015 wird festgestellt. Auf sie findet der 4. Abschnitt des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften in Österreich, Islamgesetz 2015, BGBl. I Nr. 39/2015, Anwendung."

"76. Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend die Feststellung des Bestandes der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als Religionsgesellschaft

Aufgrund des § 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften in Österreich, Islamgesetz 2015, BGBl. I Nr. 39/2015, wird verordnet:

Der Bestand der Rechtspersönlichkeit der 'Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich' als Religionsgesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 IslamG 2015 wird festgestellt. Auf sie findet der 3. Abschnitt des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften in Österreich, Islamgesetz 2015, BGBl. I Nr. 39/2015, Anwendung."

III. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Die Antragsteller sind insgesamt 62 nach dem Vereinsgesetz 2002 registrierte Vereine, die ihren – insoweit übereinstimmenden – Statuten zufolge gemäß den Prinzipien der Gemeinnützigkeit arbeiten und keine gewinnorientierten Ziele verfolgen. Die in § 2 der Statuten allgemein beschriebenen Vereinszwecke sollen durch die in § 3 der Statuten genannten Aktivitäten erreicht werden. Dazu zählen u.a.:

- die Unterstützung und Hilfeleistung bei der Bestattung von türkischstämmigen und/oder der islamischen Religion zugehörigen Personen in Österreich sowie beim Transport in die Heimorte zur Bestattung der Leichname der in Österreich verstorbenen türkischstämmigen und/oder der islamischen Religion zugehörigen Personen (§ 3 lit. d);
- die Organisation der Pilgerfahrt nach Mekka (§ 3 lit. e);

6

- Errichtung, Ankauf, Anmietung und Einrichtung von geeigneten Räumlichkeiten zur Erfüllung religiöser Pflichten (§ 3 lit. g);
- Aufrechterhaltung bzw. Erweiterung der vorhandenen Möglichkeiten zur Religionsausübung, Zurverfügungstellung der erforderlichen Gegenstände sowie Unterstützung bei der Erziehung (§ 3 lit. h);
- Beratung und Unterstützung bei und Organisation von traditionellen Veranstaltungen, wie die Beschneidungs-, Verlobungs- und Hochzeitszeremonien der türkischstämmigen und/oder der islamischen Religion zugehörigen Personen (§ 3 lit. l);
- Unterstützung von bedürftigen und/oder begabten Kindern türkischstämmiger und/oder der islamischen Religion zugehöriger Personen, durch die Vergabe von Stipendien für Studium, Doktoratsstudium und Berufskurse und Organisation von Deutschkursen (§ 3 lit. r).

2. Sämtliche antragstellende Vereine begehren die Aufhebung des § 31 Abs. 3 Islamgesetz 2015 idF BGBl. I 39/2015 und bringen zur Frage der aktuellen Betroffenheit in ihrer Rechtsposition und zum Fehlen eines anderen zumutbaren Weges, die verfassungsmäßigen Bedenken gegen diese Bestimmungen an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, Folgendes vor:

7

"§ 31 Abs 3 leg cit ordnet an, dass Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz besteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, zum 1. März 2016 mit Bescheid des Bundesministers für Inneres aufzulösen sind, wenn der Vereinszweck nicht an die Erfordernisse dieses Gesetzes angepasst wurde.

Damit werden bestehende Vereine wie der Antrag stellende schon mit Inkrafttreten des Gesetzes, somit aktuell und unmittelbar zu einer Anpassung ihrer Vereinszwecke verpflichtet, wenn sie der Auflösung entgegen wollen. Gegen diesen Eingriff wendet sich der vorliegende Antrag.

Zwar bestimmt das IslamG nicht näher, was unter 'Verbreitung der Religionslehre' zu verstehen ist; es geht aber davon aus, dass die Lehre und deren Vermittlung in den durch Art 15 StGG geschützten inneren Bereich der Religionen fallen und dieser Auftrag nur durch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erfüllt werden kann. [...] Gleichzeitig ordnet § 8 Abs 1 IslamG an, dass die neu zu schaffenden Kultusgemeinden für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Einrichtungen zu sorgen haben.

Angesichts der abschließend gehaltenen Formulierung des § 8 Abs 1 leg cit ist fraglich, ob und inwieweit Vereine an der Befriedigung sonstiger religiöser Bedürfnisse der Gläubigen teilhaben dürfen. Ausweislich der Erläuterungen zum Ministerialentwurf 69/ME XXV. GP, 8 sollte das Vereinsverbot nicht für kulturelle, soziale oder caritative Vereine gelten.[...] Eine vergleichbare Klarstellung findet sich in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 446 BlgNR 25. GP zwar nicht mehr. Allerdings ist der hier in Bezug genommene Normtext nicht verändert worden und für einen Sinneswandel im Zuge des Gesetzgebungsprozesses fehlt jedes Indiz.

Dieselbe gesetzgeberische Absicht bringen im Übrigen auch die Erläuterungen zu § 3 Abs 4 IslamG im Hinblick auf die Auflösung von Vereinen mit dem Zweck der Verbreitung einer Religionslehre anlässlich des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als 'Islamische Religionsgesellschaft' zum Ausdruck, wo es heißt:

'Durch § 3 Abs. 4 soll vermieden werden, dass für ein und dieselbe religiöse Bekenntnisgemeinschaft [gemeint: Religionsgesellschaft] zwei Rechtspersönlichkeiten bestehen. Nicht durch Abs. 4 sind sogenannte 'Hilfsvereine' berührt, welche nur der Unterstützung von Zielsetzungen einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft dienen (zB Moscheenbauvereine oder Vereine, die der religiösen Bekenntnisgemeinschaft Personal zur Verfügung stellen). Solche Hilfsvereine können sich jedoch anlässlich des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit durch die betreffende religiöse Bekenntnisgemeinschaft freiwillig auflösen.'

Betroffen sollten somit lediglich Vereine sein, die der Verbreitung der Glaubenslehre dienen; diese sollte bei den Glaubensgemeinschaften und ihren Einrichtungen monopolisiert werden.

Normadressat der angefochtenen Vorschrift sind somit sämtliche Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002, welche zumindest auch die Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach dem IslamG bezwecken. Ob ein Verein die Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach dem IslamG bezweckt, lässt sich in erster Linie anhand eines Vergleiches der Lehre der jeweiligen Religionsgesellschaft mit den Vereinsstatuten des betreffenden Vereines beurteilen, welche nach § 3 Abs 2 Z 3 Vereinsgesetz 2002 eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks enthalten müssen.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich gilt nach § 31 Abs 1 IslamG als Religionsgesellschaft nach dem IslamG. Mit Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend die Feststellung des Bestandes der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als Religionsgesellschaft wurde der Bestand der Rechtspersönlichkeit der 'Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich' als Religionsgesellschaft gemäß § 3 Abs 1 IslamG 2015 neuerlich festgestellt (BGBl II 76/2015). Schon mit Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988 betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, BGBl Nr 466/1988,

wurde die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich als Religionsgesellschaft für die Anhänger des Islams eingerichtet.

Ausweislich ihrer gemäß § 31 Abs 2 IslamG weiterhin gültigen Verfassung ist die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich der islamischen Glaubenslehre und ihrer Verkündung (Artikel 3 Z 1 der Statuten) verpflichtet.

Beweis: *Kopie der Statuten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (Beilage ./C)*

Die islamische Lehre — wie sie von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich vertreten wird — geht davon aus, dass der Islam aus fünf Hauptpflichten besteht, die seine fünf 'Säulen' bilden. Diese werden üblicherweise mit den folgenden arabischen Namen bezeichnet:

1. Schahada (islamisches Glaubensbekenntnis)
2. Salāt (Pflichtgebet)
3. Zakāt (Almosengabe)
4. Saum (Fasten im Ramadan)
5. Haddsch (Pilgerfahrt nach Mekka)

Wie oben schon dargestellt, besteht zwar der Vereinszweck des Antragstellers nicht ausdrücklich, geschweige denn ausschließlich in der 'Verbreitung der [...] Religionslehre' der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich; die statutenmäßigen Vereinszwecke umfassen aber auch Aktivitäten, welche der Unterstützung der Mitglieder in ihren religiösen Pflichten dienen. [...]

Zwar weisen die Erläuterungen zu § 23 des Ministerialentwurfs und zu § 3 Abs 4 der Regierungsvorlage darauf hin, dass eine Auflösung nicht in Betracht kommt, wenn der Vereinszweck in eine Hilfstätigkeit umgewandelt wird (zB 'sozialer Zweck oder Betrieb, Unterhalt oder Errichtung einer Kultstätte, Moscheenbauvereine oder Vereine, die der Religionsgesellschaft oder Kultusgemeinde Personal zur Verfügung stellen); umgekehrt ist aber gerade deshalb anzunehmen, dass Vereine wie der antragstellende, welche eine Kultstätte nicht nur unterhalten, sondern auch durch ihre eigenen Imame betreiben, nach dem gesetzgeberischen Verständnis keine bloßen 'Hilfsvereine' sind und deshalb ihren Vereinszweck einschränken müssen, widrigenfalls sie mit 1. März 2016 aufgelöst werden.[...]

Aus diesen Gründen ist anzunehmen, dass der antragstellende Verein unmittelbarer Normadressat ist und ihn die Pflicht trifft, bis 1. März 2016 seine Statuten an die Vorgaben des IslamG anzupassen oder eben eine staatliche Auflösung in Kauf zu nehmen.

Die in Rede stehende Pflicht, die Aktivitäten auf reine 'Hilfstätigkeiten' zu beschränken, stellt — wie weiter unten dargestellt wird — einen Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte des Antragstellers nach Art 9, 11 und 14 EMRK sowie nach Art 2 und 14 StGG, Art 63 Abs 2 StV St. Germain und Art 7 BVG iVm Art I BVG über den Schutz vor Rassistischer Diskriminierung dar.

Die soeben genannten rechtlich geschützten Interessen des Antragstellers werden nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 31. März 2015 trifft den Antragsteller die Pflicht, seinen Vereinszweck (auf bloße 'Hilfstätigkeiten') einzuschränken.

Schließlich erfolgt der Eingriff durch die angefochtene Norm selbst und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch eine rangniedrigere Rechtsvorschrift und/oder durch einen Akt der individuellen Vollziehung.

Selbst wenn die Islamische Glaubensgemeinschaft ihre Lehre dahingehend ändern sollte, dass die vom Antragsteller verfolgten Zwecke nunmehr außerhalb dieser Lehre liegen würden, ist durch nichts gewährleistet, dass diese Änderungen vor dem 1. März 2016 vom Bundeskanzler gemäß § 31 Abs 2 genehmigt werden.

[...] Fehlen eines zumutbaren Rechtsweges

Wie schon dargestellt, trifft den Antragsteller die unmittelbare Pflicht, seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich bis 1. März 2016 einzuschränken, widrigenfalls zwingend eine Auflösung des Vereines zu erfolgen hätte. Ausnahmewilligungen oder Möglichkeiten eines Aufschubes sind nicht vorgesehen. Auch ein Feststellungsbescheid über die Qualität der Vereinsaktivitäten und ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz ist dem Gesetz unbekannt. Selbst ein derartiger Bescheid und eine dagegen allenfalls erhobene Beschwerde hinderten den Eintritt der Auflösungspflicht mit 1. März 2016 nicht. Der Feststellungsbescheid kann daher nicht als Mittel der zweckmäßigen Rechtsverfolgung bezeichnet werden.

Schon in seiner Entscheidung zu VfSlg 8212/1977 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass es einem Antragsteller nicht zumutbar sei, sich schweren Rechtsfolgen auszusetzen, um eine Verfassungsfrage vor dem Gerichtshof relevieren zu können. In dieser Entscheidung ging es um die Gefahr des Verlustes des Versicherungsschutzes aus einer obligatorischen KfZ-Haftpflichtversicherung und das Risiko des damit verbundenen Verlustes der polizeilichen Zulassung.

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur ist es dem Antragsteller nicht zumutbar, durch Zuwarten bis 1. März 2016 ein Verfahren zur Auflösung des Vereines und letztendlich den Verlust seiner Rechtspersönlichkeit zu riskieren. Die Zumutung, den Verlust der Rechtspersönlichkeit und mit ihr der Antragslegitimation in Kauf zu nehmen, um einen Antrag stellen zu können, wäre paradox und ist Art 140 Abs 1 B-VG nicht zuzusinnen."

3. Die zu G 646/2015 antragstellenden Vereine beantragen in eventu die Aufhebung von § 3 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Islamgesetz 2015 idF BGBl. I 39/2015 und bringen dazu vor:

8

"Nach Auffassung der Bundesregierung in ihrer Äußerung vom 28. Oktober 2015 im Verfahren zu G 370/2015 wäre der Antrag unzulässig, weil der Rahmen der Anfechtung zu eng gefasst wäre. Der systematisch im 6. Abschnitt ('Schlussbestimmungen') stehende § 31 treffe nur eine genauere Regelung zur Umsetzung der grundsätzlich in § 3 Abs 4 normierten Pflicht der Behörde zur Auflösung von Vereinen, die nicht bloß 'Hilfsvereine' sind. Da der Antragsteller § 3 Abs. 4 in seinem Antrag zwar erwähne (vgl. etwa S. 10 des Antrags), nicht aber dessen Aufhebung begehren würde, würde der Sitz der behaupteten Verfassungswidrigkeit im Falle der Stattgebung nicht beseitigt.

Dieser Auffassung ist Folgendes entgegenzuhalten:

§ 3 betrifft den Erwerb der Rechtspersönlichkeit einer Religionsgesellschaft. Nach Abs 3 dieser Bestimmung ist über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit ein Bescheid zu erlassen, der den Namen der Islamischen Religionsgesellschaft sowie die nach außen vertretungsbefugten Organe in allgemeiner Bezeichnung zu enthalten hat.

Wird eine Religionsgesellschaft (neu) gegründet, sieht das Gesetz anlässlich der Begründung der Rechtspersönlichkeit die Auflösung jener Einrichtungen vor, welche die von der neu geschaffenen Einrichtung zukünftig zu verfolgenden Zwecke bislang verfolgt haben. So ordnet die in Rede stehende Regelung des § 3 Abs 4 ausdrücklich an, dass mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach Abs 3 jene Vereine aufzulösen sind, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaft besteht. Wie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage klar besagen, orientiert sich die Regelung am Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, in concreto an § 2 Abs 4 idgF.

Die Äußerung der Bundesregierung verkennt, dass es im vorliegenden Fall nicht um den Erwerb einer Rechtspersönlichkeit einer (weiteren) Islamischen Religionsgesellschaft und der damit verbundenen Auflösungsanordnung geht. Es geht somit nicht um das Entstehen einer neuen Religionsgesellschaft, sondern um das Fortbestehen einer ausdrücklich anerkannten Religionsgesellschaft - nämlich der IGGiÖ - und einer dafür eigens geschaffenen Auflösungsandrohung in § 31 Abs 4. Es handelt sich somit nicht um eine genauere Regelung zur Umsetzung der grundsätzlich in § 3 Abs 4 normierten Pflicht der Behörde zur Auflösung von Vereinen, die nicht bloß 'Hilfsvereine' sind. Vielmehr handelt es sich um eine eigens für die vorliegende Konstellation geschaffene in sich geschlossene Regelung.

Aus diesem Grund liegt der Sitz der Verfassungswidrigkeit einzig im sechsten Abschnitt des Gesetzes betreffend bestehende Religionsgesellschaften."

4. In der Sache bringen die antragstellenden Vereine vor, dass durch die angefochtenen Bestimmungen die korporative Religionsfreiheit und die Vereinsfreiheit und damit Art. 9 und Art. 11 EMRK verletzt würden. Dazu führen sie die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 19.240/2010 betreffend die Anerkennung der alevitischen Glaubensgemeinschaft) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte an (insbesondere EGMR 13.12.2001, Fall *Metropolitan Church of Bessarabia and others vs. Moldova*, Appl. 45.701/99). 9

5. Weiters bringen die Antragsteller u.a. vor, dass der Vereinszweck "nicht ausdrücklich, geschweige denn ausschließlich" in der Verbreitung der Religionslehre der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich bestehe. Die statutenmäßigen Vereinszwecke umfassten dennoch Aktivitäten, die der Unterstützung der Mitglieder in ihren religiösen Pflichten dienten, wie zB die Verrichtung des Pflichtgebets und die Pilgerfahrt nach Mekka. Da die Vereine auch Kultstätten nicht nur unterhielten, sondern auch durch ihre eigenen Imame betrieben, sei davon auszugehen, dass sie nicht als bloße "Hilfsvereine" betrachtet würden und daher am 1. März 2016 zwingend aufzulösen seien, sofern sie bis dahin nicht ihren Vereinszweck einschränkten. Die antragstellenden Vereine behaupten ausdrücklich nicht, eine von der Islamischen Glaubensgemeinschaft abweichende Lehre zu verbreiten. Sie hätten keinen Anspruch auf eine Integration in die Glaubensgemeinschaft und ihre Kultusgemeinden und seien der Willkür der Glaubensgemeinschaft ausgesetzt. 10

6. Weiter behaupten die antragstellenden Vereine, dass die angefochtenen Bestimmungen gleichheitswidrig seien und auch gegen das verfassungsrechtliche Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG verstießen. 11

7. Die Bundesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie zunächst die Legitimation der Antragsteller verneint. Diesen stehe ein zumutbarer Weg zur Verfügung, indem sie einen potentiell ergehenden Bescheid des Bundesministers für Inneres über die Vereinsauflösung bekämpften. Weiters stehe § 31 Abs. 3 IslamG mit § 3 Abs. 4 IslamG in einem sachlich untrennbaren Zusammenhang, weshalb 12

der Aufhebungsumfang zu eng gewählt und die Anträge in den zu G 370/2015 und G 406/2015 protokollierten Verfahren auch aus diesem Grund unzulässig seien. Dazu führt die Bundesregierung aus:

"Der systematisch im 6. Abschnitt ('Schlussbestimmungen') stehende § 31 trifft nur eine genauere Regelung zur Umsetzung der grundsätzlich in § 3 Abs. 4 normierten Pflicht der Behörde zur Auflösung von Vereinen, die nicht bloß 'Hilfsvereine' sind.

Da sich der gegenständliche Antrag gegen die Auflösung eines 'Vereins mit religiösem Teilzweck' richtet, kann diese Absicht durch die begehrte Aufhebung 'bloß' des § 31 Abs. 3 nicht erreicht werden, da im Falle von dessen Aufhebung nur der Stichtag 1. März 2016 entfielen. Durch den Entfall dieser Übergangsfrist (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage: 'Abs. 3 nimmt darauf Rücksicht, dass die Änderung der Strukturen sowohl für die Glaubensgemeinschaften als auch die Behörden mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann. Es soll sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit für die Anpassungen zur Verfügung steht.' [RV 446 BlgNR XXV. GP, S. 11]) verlöre die Antragstellerin 'nur' diese Anpassungsfrist (die zugleich als Bestandsgarantie bis 1. März 2016 zu betrachten ist), würden aber — bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale — nicht vor der Vereinsauflösung als solcher bewahrt. Da die Antragsteller in § 3 Abs. 4 in ihrem Antrag zwar erwähnt (vgl. etwa S. 10 des Antrags), nicht aber dessen Aufhebung begehren, würde der Sitz der behaupteten Verfassungswidrigkeit im Falle der Stattgebung nicht beseitigt."

8. Auch in der Sache tritt die Bundesregierung den Bedenken der Antragsteller entgegen und beantragt die Zurückweisung der Anträge als unzulässig und in eventu den Ausspruch, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden. 13

9. Die Antragsteller in den zu G 370/2015 und G 406/2015 protokollierten Verfahren erstatteten eine Replik, in der sie der Auffassung der Bundesregierung entgegentraten. 14

IV. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Anträge erwogen: 15

1. Die Anträge erweisen sich aus folgenden Gründen als unzulässig: 16

2. Voraussetzung der Antragslegitimation gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG ist einerseits, dass der Antragsteller behauptet, unmittelbar durch das angefochtene Gesetz – im Hinblick auf dessen Verfassungswidrigkeit – in seinen Rechten verletzt worden zu sein, dann aber auch, dass das Gesetz für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist also, dass das Gesetz in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreift und diese – im Falle seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt. 17

Es ist darüber hinaus erforderlich, dass das Gesetz selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch das Gesetz selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg. 11.868/1988, 15.632/1999, 16.616/2002, 16.891/2003). 18

3. Die antragstellenden Vereine bringen vor, dass sie als Vereine, die wenigstens auch der Unterstützung der Mitglieder in ihren religiösen Pflichten dienen, Kultstätten unterhalten und durch ihre eigenen Imame betreiben würden, in ihren Rechten betroffen seien. Damit vermögen sie aber nicht darzutun, dass sie unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen sind, und das Gesetz ohne Erlassung eines Bescheides für sie wirksam geworden ist. 19

Die Frage, mit welchen ihrer vielfältigen, in den Satzungen enthaltenen Zwecke und Mittel (vgl. oben III.1.) die Vereine den Zweck der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach dem IslamG verfolgen, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern ist Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens, in dessen Zuge die einzelnen Zwecke zu ermitteln und zu würdigen sowie anschließend mit der Religionslehre der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich in Beziehung zu setzen sind. Dies wird im Antragsvorbringen insofern bestätigt, als es dort einerseits heißt, der Vereinszweck bestehe nicht "ausdrück- 20

lich" in der Verbreitung der Religionslehre der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, andererseits sei er nicht "ausschließlich" darauf gerichtet.

Vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit des Antragsvorbringens und der Vielfalt der Zwecke in den Statuten ist unklar, inwieweit ein Zwang zur Statutenänderung bei sonstiger Rechtsfolge der Auflösung besteht. Den antragstellenden Vereinen wäre es in dieser Situation zumutbar gewesen darzulegen, durch die Aufrechterhaltung welcher Bestimmungen in ihren Statuten eine Auflösung der Vereine drohe. 21

V. Ergebnis

Alle Anträge erweisen sich daher als unzulässig. 22

Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 23

Wien, am 2. März 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER